

Bundessozialgericht

4a RJ 13/85

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 13. Mai 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Mai 1986
für Recht erkannt:

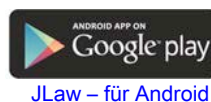
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
14. Februar 1985 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Modalitäten der Auszahlung einer Rente nach Uruguay.

Die 1915 geborene Klägerin besitzt die deutsche und uruguayische Staatsangehörigkeit und lebt in Montevideo/Uruguay. Sie bezieht seit November 1979 von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die ihr über die Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Stuttgart entsprechend den "Bestimmungen über das Rentenzahlverfahren" (RZV) durch Zusendung von US-Dollar-Schecks ausgezahlt wird.

Im August 1981 beantragte die Klägerin abweichend von der bisherigen Zahlweise die Auszahlung ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente in DM-Schecks mit dem Hinweis, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zahle Renten nach Uruguay durch die Deutsche Bank in DM. Die Beklagte lehnte dies ab (Schreiben vom 14. August 1981 und 12. Oktober 1981; Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1981). Sie verwies auf die Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens, erklärte sich aber bereit, die Rente in DM auf ein von der Klägerin angegebenes Konto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder Westberlin zu überweisen.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts vom 11. Mai 1983 und des Landessozialgerichts -LSG- vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

14. Februar 1985). Das LSG hat den Anspruch der Klägerin, "das Urteil des Sozialgerichts ... abzuändern und die Beklagte ... zu verurteilen, ihr die Rente in DM-Schecks zu zahlen", verneint: Die Reichsversicherungsordnung (RVO) enthalte keine näheren Bestimmungen, wie Renten an Empfänger im Ausland zu zahlen seien. §§ 1296 bis 1298 RVO und § 1 der zu § 1298 RVO ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) des Bundesministers für Arbeit (BMA) vom 20. Dezember 1973 (BAnz Nr 240 vom 22. Dezember 1973) gewährten den Rentenversicherungsträgern einen Ermessensspielraum. Die seit dem 1. Januar 1971 geltenden RZV regelten im wesentlichen nur die Art und Weise der verwaltungstechnischen Abwicklung der Rentenzahlungen durch den Postrentendienst. Anlage 24 S 1 Nr 2 iVm Anlage 27 S 8 ließen für Zahlungen nach Uruguay aber nur Postanweisungen (in uruguayischer Währung) oder US-Dollar-Schecks zu. Die hier praktizierte Art der Auszahlung sei mithin nicht ermessensfehlerhaft, zumal nach der Auskunft der Deutschen Bundesbank der Zahlungsverkehr mit Lateinamerika üblicherweise auf Dollarbasis abgewickelt werde und bei der von der Klägerin gewünschten Zahlweise monatliche Mehrkosten von 5,-- DM für den Postgirodienst und von über 10,-- DM für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand entstünden. Der von der Deutschen Bank der BfA eingeräumte Zahlweg, die Rente kostengünstig auch in DM-Schecks zu überweisen, stehe der Beklagten nicht zur Verfügung. Schließlich sei weder ersichtlich noch vorgetragen, daß die Klägerin durch die Auszahlung ihrer Rente in US-Dollar-Schecks unzumutbare Kursverluste hinnehmen müßte.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin vor:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Als deutscher Staatsangehörigen müsse ihr die Rente auch in Deutscher Mark, und zwar durch DM-Schecks, gezahlt werden; zumindest handele die Beklagte ermessensfehlerhaft wenn sie die Rente in der Währung eines Landes zahle, zu dem kein Anknüpfungspunkt bestehe. Es verstoße gegen die Logik zu behaupten, die Umrechnung der deutschen Rente in eine fremde Währung und die Zusendung von Fremdwährungsschecks sei billiger als die Übersendung von DM-Schecks. Die Funktionseinheit der Versicherungsträger gebiete, daß diese Rente wie die Hinterbliebenenrente der BfA durch Zusendung von DM-Schecks gezahlt werde.

Die Klägerin beantragt,

"unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach den in zweiter Instanz diesseits gestellten Anträgen zu erkennen."

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

Die Klägerin hat einen hinreichend "bestimmten" Revisionsantrag iS von § 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt, indem sie das angefochtene (LSG)-Urteil aufgehoben wissen möchte



und im übrigen auf die in zweiter Instanz gestellten Anträge Bezug nimmt. Zwar ist dort nur ein Bescheid (Schreiben) der Beklagten vom 14. August 1981 genannt worden, nicht auch der im Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1981 allein erwähnte Bescheid (Schreiben) vom 12. Oktober 1981. Indessen braucht nicht näher untersucht zu werden, in welchem Verhältnis die Bescheide (Schreiben) vom 14. August und 12. Oktober 1981 zueinander stehen; maßgebend bleibt, daß die Klägerin alle ihrem Klagebegehren entgegenstehenden Entscheidungen der Beklagten beseitigen möchte.

Allerdings kann zweifelhaft sein, ob den Schreiben vom 14. August und 12. Oktober 1981 die Rechtsqualität anfechtbarer Verwaltungsakte beizumessen ist, zumal über den Rentenanspruch selbst zwischen den Beteiligten kein Streit besteht und auch eine Änderung des Bescheides über die Bewilligung der Rente nicht angestrebt wird; die Klägerin verlangt lediglich eine Änderung der Zahlweise (vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 14. Mai 1985 - 4a RJ 15/84 = SozR 6710 Art 16 Nr 3 S 2). Die Beklagte selbst ist noch zum Zeitpunkt der Abfassung des Schreibens vom 12. Oktober 1981 davon ausgegangen, daß sie einen Bescheid weder erteilen müsse noch wolle. Sie hat dann aber ihre Auffassung dadurch revidiert, daß sie - entsprechend dem Antrag der Klägerin - einen Widerspruchsbescheid erließ und sich in diesem nicht mehr darauf berief, das Begehren der Klägerin sei nicht beschneidfähig. Damit läßt sich das Schreiben vom 12. Oktober 1981 als Bescheid ansprechen (zur Klarstellung durch Erlass eines Widerspruchsbescheids vgl. BVerwGE 57, 26, 30). Da die Klägerin schlüssig be-



hauptet hat, hierdurch in ihren Rechten beschwert zu sein, ist ihre Anfechtungsklage zulässig.

Soweit jedoch die Klägerin neben der Anfechtung der Bescheide mit dem Antrag, "ihr die Rente in DM-Schecks zu zahlen", auch eine Leistungsklage erhoben hat (§ 54 Abs 4 SGG), ist diese unzulässig. Denn die Leistungsklage setzt nach der soeben genannten Vorschrift voraus, daß auf die beantragte Leistung "ein Rechtsanspruch besteht". Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Die Klägerin selbst hat keine Vorschrift genannt, auf Grund derer sie einen Anspruch gerade auf Auszahlung der Rente in DM-Schecks verlangen könnte. Vielmehr heißt es in § 1298 RVO, der Bundesminister für Arbeit könne durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie die Rente an Empfänger zu zahlen sei, die sich im Ausland aufhalten. "Verwaltungsvorschriften" können jedoch grundsätzlich keinen Rechtsanspruch begründen. Im übrigen sind, wie noch auszuführen sein wird, keine Verwaltungsvorschriften erlassen worden, nach denen die Beklagte verpflichtet wäre, der in Uruguay wohnenden Klägerin die Rente durch Zusendung von DM-Schecks auszuzahlen; vielmehr sind bei Fehlen einschlägiger Bestimmungen Art und Weise der Auslandszahlung durch den Gesetzgeber schlüssig in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt.

Scheidet somit mangels eines Rechtsanspruchs eine Leistungsklage als unzulässig aus, könnte zu prüfen bleiben, ob der erhobene Anspruch iS des § 123 SGG bei sachgemäßer Auslegung als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Vornahmeklage) iS



von § 54 Abs 1 Satz 1 SGG aufzufassen ist (vgl hierzu insbesondere BSG in Nr 32 zu § 54 SGG; ferner BSGE 2, 142, 148 unten). Einer näheren Erörterung darüber, ob nun der Antrag der Klägerin nur als auf die Erteilung eines neuen Bescheides gerichtet oder darüber hinaus auf einen Bescheid bestimmten Inhalts zu verstehen ist und ob ein solcher Antrag hier überhaupt in Betracht kommen könnte, bedarf es jedoch nicht. Denn der geltend gemachte Anspruch setzt voraus, daß die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind (§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG), wobei im Falle der Einräumung eines Ermessens Rechtswidrigkeit (auch) vorläge, wenn die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden wäre (aaO S 2). Die Bescheide der Beklagten sind jedoch, wie das LSG zutreffend erkannt hat, nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig:

Nach der zu dem bereits erwähnten § 1298 RVO ergangenen, bislang geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland vom 20. Dezember 1973 -VV- (BANz Nr 240 vom 22. Dezember 1973), die an die Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamtes über Zahlungen auf Grund der Invalidenversicherung (AB) vom 29. September 1928 - II R 773 - (RVA AN 1928, Anlage zu Heft Nr 11, hinter S 394 - aufgehoben durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 15. November 1973, BANz Nr 219 vom 23. November 1973 S 3) anschloß, waren die Renten an Empfänger im Ausland wie die entsprechenden Geldleistungen im Inland in der Regel unbar zu zahlen (§ 1 Abs 1



Satz 1 VV). Die Rentenversicherungsträger konnten die Geldleistungen auch an ein vom Berechtigten genanntes Geldinstitut überweisen oder an einen Bevollmächtigten auszahlen (§ 1 Abs 2 VV). Dementsprechend hat die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente der Klägerin nach Uruguay über die vom Postrentendienst zur Verfügung gestellten Zahlwege gewährt (vgl § 1296 Abs 1 Satz 1 RVO).

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost (RVwV) zu §§ 1298, 1296 Abs 2 RVO vom 18. Juli 1985 (BAz Nr 133 vom 23. Juli 1985, S 8169 f = BAzBl 1985, 60) regelt nunmehr einheitlich die Inanspruchnahme des Postrentendienstes durch die Sozialversicherungsträger bei Zahlungen im Inland oder ins Ausland (§ 1 Abs 1 RVwV). Sie ersetzt die VV zu § 1298 RVO (§ 13 RVwV), ohne den bisherigen Rechtszustand zu ändern: Nach § 2 Abs 1 Nr 1 RVwV veranlassen die Leistungsträger wie zuvor beim Postrentendienst die Zahlungen von Leistungen, lt § 3 Abs 1 Satz 1 RVwV erfolgen Zahlungen in der Regel unbar auf ein Konto des Zahlungsempfängers. Nach § 3 Abs 2 RVwV werden für Auslandszahlungen besondere Zahlwege bereitgestellt (vgl hierzu BR-Drucks 239/85 - Begründung, Allgemeiner Teil, S 7, Besonderer Teil zu § 3 Abs 2 S 9).

Dem Versicherungsträger ist mithin nach wie vor ein Ermessen eingeräumt, w i e und w o er die Rentenleistung erbringen will. Der Gestaltungsspielraum des Leistungsträgers umfaßt auch die Wahl des Leistungsortes; die Rentenverpflichtung kann als Schick-, aber auch als Hol- oder Bringschuld behandelt werden



(vgl BSG SozR Nr 1 zu § 1298 RVO; sa SozR 6710 Art 16 Nr 3 S 2). Bei der pflichtgemäßen Wahl des Zahlwegs können vielfältige Erwägungen für die Entscheidung des Versicherungsträgers maßgebend sein. Neben den Wünschen des Zahlungsempfängers kann die Frage erheblich werden, ob die Devisen- und Außenwirtschaftsbestimmungen der Empfängerländer überhaupt die Zahlung der Rente in DM gewährt und zulassen. Insbesondere kann eine international übliche Zahlweise gewährt und berücksichtigt werden, welcher Zahlweg für den Leistungsträger am wirtschaftlichsten ist, ohne sich gegenüber dem Versicherten nachteilig auszuwirken. Das vom Postrentendienst geschaffene einheitliche, maschinelle Zahlverfahren trägt diesen Erwägungen Rechnung. Es ermöglicht bei denkbar geringem Verwaltungsaufwand außerordentlich kostengünstig Rentenzahlungen ins Ausland: allein im Januar 1985 wurden 500.000 Zahlungen in 140 Länder geleistet, und zwar davon zwei Drittel auf gebührenfreien Transferwegen (BR-Drucks 239/85, Begründung, Besonderer Teil, S 9, zu § 3 Abs 2).

Nach den vom LSG getroffenen, den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) zahlt die Deutsche Bundespost Renten nach Uruguay durch US-Dollar-Schecks oder Postanweisung in uruguayischer Landeswährung (§ 3 Abs 2 Satz 1 RVwV iVm Anlage 24 S 1 Nr 2, Anlage 27 S 8 der zZt noch geltenden RZV). Die von der Klägerin demgegenüber begehrte, für Uruguay im Postrentendienst atypische Zahlweise ist jedoch nur als Einzelüberweisung möglich. Diese hätte daher einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand als die standardmäßig angebotenen Zahlwege zur Folge und führte nach den auf Auskünften beruhenden Feststellungen des LSG zu Mehrkosten



von über 15,-- DM monatlich. Der erhöhte Bearbeitungsaufwand und die damit verbundenen Mehrkosten wären auch unvermeidbar. Denn die Beklagte kann, wie das LSG ebenfalls festgestellt hat, den der BfA von der Deutschen Bank Berlin zur Verfügung gestellten kostengünstigen Zahlweg nicht in Anspruch nehmen.

Hiernach handelte die Beklagte innerhalb des ihr eingeräumten Ermessens sachgerecht, wenn sie die beanspruchte Zahlweise ablehnte und die Klägerin, sofern sie auf Zahlung ihrer Rente in DM bestehe, auf die Errichtung eines Kontos bei einem inländischen Geldinstitut verwies (§ 3 Abs 1 Satz 1 RVwV).

Nach alledem war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

